

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Melanie Kühnemann-Grunow (SPD)**

vom 1. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. August 2025)

zum Thema:

Abrechnungssystem und Wirtschaftsprüfungen der Berliner freien Theatergruppen, besonders der nach Haushaltsgesetz geförderten freien Gruppen ohne eigene Spielstätte (EP 8, 0810, 68406)

und **Antwort** vom 18. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2025)

Senatsverwaltung für Kultur und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Frau Abgeordnete Melanie Kühnemann-Grunow (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 23517

vom 01.07.2025

über Abrechnungssystem und Wirtschaftsprüfungen der Berliner freien Theatergruppen, besonders der nach Haushaltsgesetz geförderten freien Gruppen ohne eigene Spielstätte (EP 8, 0810, 68406)?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Der in der Frage adressierte Titel 68406 im Kapitel 0810 im Einzelplan 08 des Doppelhaushalts 2024/2025 umfasst „Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen“. Durch die inhaltliche Bezugnahme der Schriftlichen Anfrage auf „die nach Haushaltsgesetz geförderten freien Gruppen ohne eigene Spielstätte“ wird bei der Beantwortung davon ausgegangen, dass sich die Anfrage auf das Kapitel 0810, Titel 68604 („Zuschüsse an freie Gruppen ohne eigene Spielstätten“) bezieht.

1. Wie wurden die freien Gruppen (Aufzählung) nach Abschaffung des Omnibusprinzips in der Konzeptförderung ab 2024 senatsseitig unterstützt?

Zu 1.:

Die Gruppen Nico & The Navigators, She She Pop, Gob Squad Arts Collective, Rimini Protokoll, Andcompany&Co und das Solistenensemble Kaleidoskop (bis 2023 im Kapitel 0810, Titel 68610) wurden in Umsetzung des parlamentarischen Willens ab 2024 in den neu geschaffenen Titel umgesetzt und 2025 in die reguläre institutionelle Förderung überführt. Constanza Macras/Dorky Park war zuvor in Titel 68322 abgebildet und erhielt bereits eine institutionelle Zuwendung. Die kulturfachliche Betreuung der Gruppen erfolgt nun im Fachreferat I B der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Sen-KultGZ). Zur fachlichen Betreuung/Unterstützung stehen derzeit nur begrenzte personelle Ressourcen für die dauerhafte Betreuung der fünf neu hinzugekommenen Gruppen zur Verfügung.

Der Einzelplan 08 in 2024/2025 weist folgende Ansätze zur finanzielle Unterstützung der o. g. Gruppen in den Jahren 2024 und 2025 aus:

	Gruppe	2024 <i>in Euro</i>	2025 <i>in Euro</i>
1.	Nico & the Navigators	650.000	650.000
2.	She She Pop	400.000	400.000
3.	Gob Squad Arts Collective	400.000	400.000
4.	Rimini Protokoll	400.000	400.000
5.	Andcompany&Co	250.000	250.000
6.	Constanza Macras/Dorky Park	1.250.000	1.250.000
7.	Solistenensemble Kaleidoskop	300.000	300.000
	Summe:	3.650.000	3.650.000

2. Stimmt es, dass senatsseitig Pläne zur Veränderung der Verwaltungsvorschriften ab 2026 bestehen, um die institutionelle Förderung der Gruppen abzuwickeln?

Zu 2.:

Die Verwaltungsvorschriften zur Förderung von privatrechtlich organisierten Theatern und Produktionsorten, Gruppen sowie Einzelkünstlerinnen und -künstlern des Tanzes, der darstellenden und performativen Künste in Berlin treten am 30. Juni 2028 außer Kraft. Um die kommenden Förderzyklen für die mehrjährigen Programme, inklusive erster bereits Anfang 2026 anstehender Antragsfristen, in Gänze abzudecken und die Notwendigkeit eines Moratoriums zu vermeiden, wird die turnusmäßige Überarbeitung frühzeitig gewährleistet.

Mit Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift sollen u. a. auch jene Gruppen, die vom Kapitel 0810, Titel 68610 in Kapitel 0810, Titel 68604 überführt wurden, wieder in ein fachliches Evaluationsverfahren eingegliedert werden. Ab Juli 2028 neu vorgesehen ist u. a.,

dass die abschließende Förderentscheidung (auf der Grundlage der fachlichen Evaluation) künftig durch das Abgeordnetenhaus von Berlin auf Grundlage des Evaluationsergebnisses getroffen wird.

3. Bitte um Darstellung der Prüfung der Gruppen. Wie wird die Zuwendungsprüfung allgemein vorgenommen? Welche Förderrichtlinien und Vorgaben stellen die Grundlage für die Prüfung dar? In welcher Abteilung ist die Prüfgruppe angesiedelt?

Zu 3.:

Die Prüfung orientiert sich in der Regel an den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung sowie an den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften – VV (insbesondere den VV zu § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung – LHO Berlin). Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Zuwendung zweckentsprechend und sparsam verwendet wurde, ob die Ausgaben angemessen und nachvollziehbar sind, ob die Maßnahme im geplanten Zeitraum und Umfang umgesetzt wurde, ob die Eigen- und Drittmittel wie angegeben eingebracht und verwendet wurden und ob die Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid und die Nebenbestimmungen eingehalten wurden.

Die Prüfung erfolgt auf Basis zentraler Regelwerke und Vorgaben: Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 23 und § 44 LHO Berlin, Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Allgemeine Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung in Berlin (ANBest-I), spezifische Zuwendungsbescheide, welche individuelle Bedingungen und Auflagen regeln. Ergänzend werden projektbezogene Unterlagen wie z. B. Verträge, Leistungsnachweise und Vergabeunterlagen in die Prüfung einbezogen.

Die Art der Prüfung hängt davon ab, ob im jeweiligen Bewilligungszeitraum eine Projektförderung oder eine institutionelle Förderung ausgereicht worden ist. Wurde eine Projektförderung bezogen, muss gemäß § 44 AV Nr. 10 LHO Berlin der Bewilligungsstelle ein Verwendungsnachweis eingereicht werden. Dieser wird nach den Vorgaben von § 44 AV Nr. 11 AV LHO, den ANBest-P sowie den Verwaltungsvorschriften zur Förderung von privatrechtlich organisierten Theatern und Produktionsorten, Gruppen sowie Einzelkünstlerinnen und -künstlern des Tanzes, der darstellenden und performativen Künste in Berlin vom 01.07.2018 geprüft. Im Rahmen einer kursorischen Prüfung prüft das Fachreferat, ob die Zuwendungsmittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam im Sinne des Verwendungszwecks (Erfolgskontrolle) verwendet wurden und ob ein Erstattungsanspruch geltend gemacht werden muss (bspw. für nicht verausgabte Zuwendungsmittel/Überschüsse), nicht zuwendungsfähige Ausgaben, für zweckentfremdete Ausgaben sowie für eine Nichterreichung des Verwendungszwecks (Erfolgskontrolle). Ergeben sich im Rahmen der kursorischen Prüfung Beanstandungen, erhalten die Zuwendungsempfangenden gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme sowie ggf. Nachreichungen werden nochmals geprüft und fließen in das abschließende Prüfergebnis ein.

Sollten sich keine Erstattungsansprüche ergeben haben, ist damit die Prüfung gegenüber den Gruppen abgeschlossen. Haben sich aus der Abschlussprüfung Erstattungsansprüche ergeben, wird der Anspruch im Rahmen eines formalen Rückforderungsverfahrens gemäß Nr. 9 ANBest-P in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG und § 44 AV LHO gegenüber den Zuwendungsempfängenden geltend gemacht. Mit Rückzahlung ist die Prüfung abgeschlossen.

Im Rahmen der vertieften Prüfung wird zusätzlich vom Zentralen Service (Prüfdienst) geprüft, ob der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der ANBest-P) festgelegten Anforderungen entspricht und die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis sowie den beigefügten Belegen und Verträgen über die Vergabe von Aufträgen zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet worden ist. Gegebenenfalls werden von den Zuwendungsempfängenden Stellungnahmen sowie ggf. weitere Zahlungsnachweise vom Prüfdienst erbeten. Sollten sich Erstattungsansprüche aus der abschließenden Prüfung ergeben, führt das Fachreferat ein Rückforderungsverfahren durch. Mit der Rückzahlung des Erstattungsanspruches ist die Prüfung abgeschlossen.

Die o. g. freien Gruppen nehmen mit Überführung in die institutionelle Förderung am Fachverfahren „Controlling institutionell geförderter Kultureinrichtungen – EDV-basiertes Planungs- und Berichtssystem“ (CiK) teil mit einer quartalsweisen Berichterstattung. Bei einer institutionellen Förderung haben die Gruppen einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Entsprechend Nr. 7 der ANBest-I sind zum Nachweis der Verwendung der Mittel ein Sachbericht sowie ein zahlenmäßiger Nachweis, in der Regel bis zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres einzureichen. Der Verwendungsnachweis wird u. a. nach den Vorgaben von § 44 Nr. 11 AV LHO sowie den ANBest-I geprüft. Die Prüfung läuft äquivalent zum oben beschriebenen Verfahren, zu Rückforderungen kann es u. a. dann kommen, wenn Mittel nicht sparsam und wirtschaftlich und/oder zweckwidrig verwendet worden sind, wenn das Beserstellungsverbot nicht beachtet wurde oder wenn Vergaben nicht vorschriftsgemäß erfolgt sind. Etwaige Rückforderungen bedürfen gemäß § 28 VwVfG der Anhörung.

Der Prüfdienst ist dem Haushalt angegliedert.

4. Bitte für jede Gruppe einzeln darlegen: Welches Jahr ist aktuell in Prüfung? Wie viel Arbeitsstunden wird für die Jahresprüfung verwandt? Bitte um Aufzählung 2019–2025 unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Verfahrenserleichterungen: Welche Positionen werden im Einzelnen geprüft? Bitte um Aufzählung 2019–2025 unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Verfahrenserleichterungen: Für welche externen Aufträge verlangt der Senat eine Ausschreibung?

Zu 4.:

Die Verwendungsnachweise für das Jahr 2024 waren in der Regel bis zum 30.05.2025 einzureichen. Die kursorischen Prüfungen sowie die vertieften Prüfungen dieser Nachweise sind derzeit bei allen Gruppen in Bearbeitung.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Prüfungen ist abhängig von Art, Umfang und Qualität der vorliegenden Unterlagen sowie von der Komplexität des jeweiligen Prüfvorgangs. Eine belastbare Durchschnittsdauer lässt sich daher nicht aussagekräftig darstellen.

Die Prüfstände sind im Folgenden dargestellt:

Gruppe	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
She She Pop	beendet	beendet	beendet	beendet	beendet	offen	offen
Rimini Protokoll	beendet	beendet	beendet	VP offen	offen	offen	offen
Nico & the Navigators	beendet	Ausw. PB offen	in VP	in VP	in VP	offen	offen
Andcompany&Co	beendet	beendet	beendet	in VP	in VP	offen	offen
Gob Squad Arts Collective	in VP	beendet	in VP	in VP	in VP	offen	offen
Constanza Marcras/ Dorky Park	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen
Solistenensemble Kaleidoskop	beendet	beendet	in VP	in VP	offen	offen	offen

Ausw.: Auswertung; PB: Prüfbericht; VP: Vertiefte Prüfung

Pandemiebedingte Verfahrenserleichterungen galten temporär, insbesondere im Zeitraum 2020–2022. In Zeitraum 2019–2025 fanden alle vertieften Prüfungen wie zuvor statt, um eine zweckentsprechende, sachgerechte und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungsmittel zu gewährleisten.

Im Zeitraum 2019–2025 mussten externe Aufträge grundsätzlich nach den geltenden vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschrieben werden. Ausnahmen gab es lediglich für „Corona-relevanten Beschaffungen“ mit höchster Dringlichkeit (wie z. B. Großeinkauf von Masken). Der „Hauserlass“ der SenKultGZ („Grundsätze der förderrechtlichen Behandlung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise“, fortlaufend verlängert bis zur Neufassung am 17.12.2021, danach geltend bis 30.06.2022), nachfolgend nur kurz „Hauserlass genannt“, sah diesbezüglich keine Erleichterungen vor. Die Zuwendungsbescheide enthielten zum Vergabeverfahren entsprechende Auflagen, die jede Einrichtung/Gruppe beachten musste. Danach waren Bau-, Liefer- und Dienstleistungen gemäß Nr. 3 ANBest-I/ANBest-P, Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A) grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Ausnahmen, unter denen beschränkt ausgeschrieben bzw. freihändig vergeben werden durfte, waren in der VOB/A bzw. VOL/A geregelt. Die Ausnahmen in den durch die Senatsverwaltung für Finanzen erlassenen Ausführungsvorschriften bis zu einem bestimmten Höchstwert (Nr. 7 AV zu § 55 LHO) galten auch für die Gruppen.

Die aktuellen Wertgrenzen haben sich im Zeitraum 2020–2025 geändert, sodass an dieser Stelle auf eine jahresbezogene Darstellung der einzelnen Wertgrenzen verzichtet wird.

Bei freihändiger Vergabe von Aufträgen sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 LHO in jedem Fall mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Angebote einzuholen.

Die Wahl des Vergabeverfahrens sowie die Vergabeentscheidung sind in jeder Verfahrensart, auch bei freihändigen Verfahren, zu begründen und zu dokumentieren. Bei einer Zuwendungssumme unter 100.000 Euro galt für die Vergabe von Aufträgen, dass nach dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in jedem Fall mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Angebote einzuholen waren. Verstöße gegen die Vorgaben von VOB und VOL können zu einem Widerruf einer Bewilligung führen. Unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Verfahrenserleichterungen wurde im Einzelfall entschieden, ob eine Ausnahme von den Grundsätzen des Vergabeverfahrens zugelassen werden konnte.

5. Wie gestalten sich die Verwaltungsaufwände vor/nach der Einführung der institutionellen Förderung? Welche Prüfaufwände entfallen oder entstehen mit der Umstellung der Förderung von der projektbezogenen auf die institutionelle Förderung?

Zu 5.:

Die Umstellung von einer projektbezogenen auf eine institutionelle Förderung bringt grundsätzlich signifikante Veränderungen hinsichtlich des Verwaltungs- und Prüfaufwands mit sich, sowohl für die Zuwendungsempfangenden als auch für die SenKultGZ.

Die Unterschiede zwischen einer vertieften Prüfung einer institutionellen Förderung und einer Projektförderung ergeben sich aus den gemäß ANBest-P und ANBest-I einzureichenden Verwendungsnachweisbestandteilen. Institutionen sind grundsätzlich jährlich vertieft zu prüfen. Hiervon gibt es keine Ausnahmen. Dagegen gibt es bei Projektförderungen gewisse Auswahlkriterien, die verlangen, dass ein Projekt vertieft geprüft wird (z. B. ab 250.000 Euro Zuwendungssumme, bei regelmäßig wiederkehrenden Förderungen alle drei Jahre). Da die Fördersumme bei allen Gruppen über 250.000 Euro liegt, besteht in der Praxis kein Unterschied. In beiden Fällen wären die Förderungen jährlich vertieft zu prüfen.

Derzeit werden noch alle in Prüfung befindlichen Prüfvorgänge (bis inkl. 2024) im Fachreferat I A federführend abgewickelt. Nach Übergang in die institutionelle Förderung werden sie vom Fachreferat I B federführend bearbeitet.

6. Zum Vergleich: Welche Jahre werden bei den großen Theaterhäusern Berlins (Deutsches Theater, Schaubühne am Lehniner Platz, Maxim Gorki Theater, Volksbühne, Berliner Ensemble) aktuell geprüft? Wie viele Arbeitsstunden werden für eine Jahresprüfung veranschlagt?

Zu 6.:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Prüfungen durch den Prüfdienst ist abhängig von Art, Umfang und Qualität der vorliegenden Unterlagen sowie von der Komplexität des

jeweiligen Prüfungsvorgangs. Eine belastbare Durchschnittsdauer lässt sich daher nicht aussagekräftig darstellen.

Übersicht der noch offenen bzw. laufenden Prüfungen institutioneller Zuwendungen der Vorjahre:

Theaterhaus	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Deutsches Theater*	erhält lediglich Projektförderungen						
Schaubühne	beendet	beendet	VP offen	VP offen	offen	offen	offen
Maxim Gorki Theater*	erhält lediglich Projektförderungen						
Volksbühne*	erhält derzeit keine Projektförderung						
Berliner Ensemble	beendet	In VP	In VP	offen	offen	offen	offen

VP: Vertiefte Prüfung

** die fünf unselbstständigen LHO-Betriebe werden standardmäßig nicht geprüft, da sie Teil der Landesverwaltung sind.*

7. Welche Daten werden mittels des Monitoring-Programms ZIK von den Gruppen selbst bereitgestellt?

8. Welche Daten stellen bei Koproduktionen die koproduzierenden Theaterhäuser bereit?

Zu 7. und 8.:

Die Gruppen müssen alle Daten abbilden, die alle anderen institutionell geförderten Einrichtungen ebenfalls in CiK darstellen müssen. Das betrifft Daten in den Bereichen Gewinn und Verlust, Zuschüsse, Bilanz (nur She She Pop, Gob Squad Arts Collective, Rimini Protokoll, Constanza Macras/Dorky Park), Personal und Leistung. In der Regel erfassen die Gruppen ohne Haus ihre Vorstellungen in Berlin unter der CiK-Position „Hauptbühne“, Bezugsgröße sind dabei die regelmäßigen Kooperationspartner, in deren Räumlichkeiten die Vorstellungen stattfinden (Hebbel am Ufer - HAU, Radialsystem, Volksbühne). Die Gruppen geben in der Regel keine Ticketerlöse an, sondern Koproduktionserlöse. Die Besuchendanzahlen (inkl. Genderangaben) basieren auf Daten, die sie von den jeweiligen Häusern übermittelt bekommen, da der Ticketverkauf über die Koproduktionshäuser abgewickelt wird.

9. Welche Produktionen der geförderten freien Kompagnien wurden 2016–2025 gemeinsam mit öffentlich geförderten Theaterhäusern aufgeführt? (Bitte in Jahreslisten.)

Zu 9.:

Die Gruppen produzieren sowohl gemeinsam mit Berliner Institutionen als auch mit anderen Institutionen in Deutschland und darüber hinaus. Die Anzahl der mit anderen, u. a. Berliner Institutionen koproduzierten Produktionen wird nicht systematisch erfasst.

10. Wie wirkt der Senat darauf hin, dass die geförderten Gruppen mehr Präsenz auf den Berliner Bühnen (Deutsches Theater, Schaubühne am Lehniner Platz, Maxim Gorki Theater, Volksbühne, Berliner Ensemble) erhalten? Wie wirkt der Senat darauf hin, dass Berliner Gruppen Präsentationsmöglichkeiten in den Berliner Theaterhäusern einerseits nicht verlieren und andererseits gewinnen?

Zu 10.:

Die Spielplangestaltung der erwähnten Berliner Bühnen – und damit auch die Frage, ob und inwiefern diese mit freien Berliner Gruppen koproduzieren oder zusammenarbeiten – ist grundsätzlich frei und liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen künstlerischen Leitung. Die SenKultGZ nimmt keinen Einfluss auf das künstlerische Programm der Einrichtungen.

11. Kommt es in den Berliner Bühnen (Deutsches Theater, Schaubühne am Lehniner Platz, Maxim Gorki Theater, Volksbühne, Berliner Ensemble) vor, dass aus den Budgets der Häuser Leistungen für freie Gruppen finanziert werden, die für deren Tourbetrieb gebraucht werden? Bitte um Darstellung aller bekannten Einzelfälle.

Zu 11.:

Im Falle von Koproduktionen zahlen die Einrichtungen in der Regel fest vereinbarte Koproduktionsbeiträge für eine Anzahl an Vorstellungen, die an den Berliner Bühnen stattfinden. Die SenKultGZ hat keine Kenntnis darüber, wie und wofür die durch die Einrichtungen erbrachten Summen im Detail eingesetzt werden.

Berlin, den 18.08.2025

In Vertretung

Cerstin Richter-Kotowski
Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt